

Beamtenverhältnis auf Probe, Pause durch Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung

Beitrag von „Wunderlandpirat“ vom 12. März 2023 12:10

Zitat von Kauri

Hallo,

Ich habe mich mit der Frage auch beschäftigt und habe die folgende Antwort für NRW gefunden:

"Elternzeit und Probezeit

Nach § 5, Absatz 6 der Laufbahnverordnung (LVO, letzte Änderung vom 21.6. 2016) gelten

Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge von mehr als 3 Monaten nicht als Probezeit.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ist der Stundenumfang relevant für

die Anrechnung der Zeiten auf die Probezeit. Eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens der

Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird in vollem Umfang angerechnet.

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit zählt entsprechend

ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung. (siehe § 5 Absatz 7 LVO)"

Wenn ich das alles richtig verstanden habe, dann wird der Mutterschutz zur Probezeit gerechnet. Die Elternzeit ohne Arbeit wird ausgeklammert und sonst bis 50% der Stunden anteilig berücksichtigt.

Irgendwer hatte mir mündlich allerdings gesagt, dass man 1 ganzen Jahr der Probezeit gearbeitet haben muss mit min. 50% und wenn der Rest volle Elternzeit ist, wird diese trotzdem berücksichtigt, damit Frauen keinen Nachteil haben, allerdings finde ich diese Info nirgends schriftlich....

Alles anzeigen

Danke für die vielen Antworten. Ich werde wohl mal beim Personalrat nachfragen. Bei mir betrifft es auch NRW. Nur habe ich ja vorher nicht 1 Jahr gearbeitet in Probezeit. Zumindest

nicht bei dem ersten Kind.

Ich habe nämlich für NRW dies gefunden:

"Verlängerung und Fehlzeiten

Kann die Bewährung oder Eignung innerhalb der Probezeit nicht festgestellt werden, ist eine Verlängerung gesetzlich möglich. Die Probezeit kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die maximale Probezeit beträgt somit fünf Jahre. Fehlzeiten wegen Krankheit, Beurlaubung oder Elternzeit von insgesamt mehr als drei Monaten werden nicht als geleistete Probezeit gewertet und führen zu deren Verlängerung."

Dementsprechend würde die Elternzeit mit in die Probezeit einberechnet.

Wenn ich neue Antworten habe, melde ich mich nochmal.